

Ausstellervertrag für die Nachhaltigkeitsmesse Rio + 16

Der Veranstalter der „Klimaschutz in Hamburg – Rio+16“ ist die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hamburg e.V., Lokstedter Holt 46, 22453 Hamburg, Tel.: (040) 530 55 60, Fax: (040) 530 55 6-18.

1. Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Teilnahme an einer SDW-Veranstaltung auf dem Rathausmarkt in Hamburg in den Tagen vom 09. – 11. Oktober 2008. Die Veranstaltung dient dem Ziel, den Verbraucher durch anschauliche Präsentationen auf eine Umgestaltung unserer Produktionsweisen, Konsummuster und Lebensstile hin zu einem nachhaltigen Konsumverhalten anzusprechen. Dabei präsentiert sich die SDW als der kompetente Partner im Bereich der Agenda 21- Projekte. Die Aussteller verpflichten sich ihre Infostände und Aktionen unter dem Titel „Klimaschutz in Hamburg – Rio+16“ in Übereinstimmung mit dem Veranstaltungsziel zu halten. Die Aussage der Darstellungsform und des Inhalts sollen konform mit dem Veranstaltungsziel sein, die Abstimmung darüber erfolgt mit der Veranstalterin.

2. Leistung

Die Veranstalterin verpflichtet sich gegenüber dem Aussteller dazu, die Veranstaltung in der Weise zu organisieren, dass das Veranstaltungsziel realisiert wird und den Ausstellern ein Kontext geboten wird, der sich vorteilhaft auf das Ansehen der Geschäfte auswirkt.

Insbesondere **verpflichtet sich die Veranstalterin** zu folgenden Leistungen:

- Ideelle und kommerzielle Aussteller werden ihre nachhaltigen Produkte und Projekte präsentieren.
- Bereitstellung der angemieteten Standfläche für die Vertragsdauer gem. Antrag des Ausstellers wie im Anmeldeformular.
- Bereitstellung der Infrastruktur:
Die SDW stellt für die Bereiche „Wohnen – Bauen – Leben“ zwei Bogenzelte, in denen sich die Aussteller mit Ihren Infotischen, Stellwänden etc. in Absprache mit dem Projektkoordinator präsentieren. Wasser- und Stromanschluss werden von der SDW organisiert, sofern dies im Vertrag gewünscht wird.
- Zur Bewachung der Zelte wird ein Wachdienst eingesetzt.
- Organisation und Durchführung eines förderlichen Rahmenprogramms
- Adäquate Bewerbung der Veranstaltung im Vorfeld und während der Veranstaltung durch Plakate, Veranstaltungsflyer, Infoscreen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Die Präsentation des Ausstellers erfolgt in Abstimmung mit dem Veranstalter.

Die Pflicht zur Leistung beginnt mit Eingang des Vertrags in Verbindung mit Zahlung der Standgebühr.

Der Aussteller verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- *das angekündigte Thema/Projekt zu präsentieren.*
- *Auf- und Abbau der angekündigten Infostände, Materialien.*
- *die Auf- und Abbaueiten einzuhalten, d.h. Aufbau am Mittwoch, 8.10. von 7:00 bis 22:00 Uhr, und Abbau am Sonnabend, 11.10. ab 19:00 Uhr.*
- *Die Aussteller verpflichten sich, sich an die Richtlinien für Stadtteilstände (keine offenen Flammen, keine Verwendung von Plastikgeschirr, Müllentsorgung etc. s. letzte Seite) zu halten.*
- *Anspruch auf kurzfristige Änderungen, insbesondere was die Standgröße betrifft, besteht auf Seiten des Ausstellers nicht.*
- *Das Befahren des Rathausmarktes für den Auf- und Abbau ist nur mit Fahrzeugen mit einem zul. Gesamtgewicht bis 3,5t erlaubt.*
- *Das Aufgraben des Rathausmarktes sowie das Einbringen von Befestigungsgegenständen ist nicht zulässig.*
- *Das Aufstellen von Fahnen, großen Werbeplakaten oder anderen Werbeträgern außerhalb der Zelte ist nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter zulässig.*

Die hier gemachte Auflistung ist abschließend. Weitere Pflichten ergeben sich nicht, es sei denn, es wird ein weiterer Vertrag über zusätzliche Absprachen geschlossen.

Aussteller, die alkoholische Getränke zum Verkauf anbieten, müssen eine Gebühr von 40 Euro pro Tag an das Wirtschafts- und Ordnungsamt entrichten.

Die Gebühren sind an die Veranstalterin zu entrichten und werden von ihr an die betreffende Behörde weitergeleitet.

3. Gebühr

3.2. Standflächenmiete

Mindestgröße sind 4,00 qm

€ 70,00/qm für drei Tage

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Für gemeinnützige Organisationen ist die Ausstellung gebührenfrei.

In dieser Gebühr sind die o.g. Leistungen der Veranstalterin enthalten.

Die Gebühr wird fällig bei Vertragsschluss und ist zu überweisen spätestens 24 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Grundlage für die Rechnungserstellung ist dieser Vertrag und die Daten aus dem Rückmeldebogen des Ausstellers

Geht die Gebühr nicht spätestens bis zum **04. September 2008** bei der Veranstalterin ein, behält sich die Veranstalterin vor, ohne weitere Kündigung die Standfläche anderen Interessanten zu überlassen. Die Pflicht zur Zahlung der Standgebühr bleibt bestehen, sofern kein anderer Aussteller gefunden wurde.

SDW, Stichwort: „Rio plus sechzehn“

Vereins- und Westbank - Konto-Nr. 3212131 - BLZ 200 300 00

Die Veranstalterin behält sich vor, mit besonderen Partnern Einzelverabredungen und Pauschalvereinbarungen zu treffen.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag kommt zu Stande mit der Vertragsunterzeichnung. Er endet mit dem Abbau der Veranstaltung am 11.10.08.

5. Rücktritt

- a. Tritt der Aussteller bis 6 Wochen vor der Veranstaltung zurück, erhält er die gezahlte Gebühr erstattet. Bei späterem Rücktritt entfällt die Erstattung dann, wenn ein adäquater anderer Aussteller nachrückt. Sonst bleibt die Zahlungspflicht bestehen.
- b. Tritt die Veranstalterin zurück ist die volle Erstattung der erbrachten Gebühr fällig.

Die Veranstalterin behält sich den Rücktritt vom Vertrag ohne schriftliche Mitteilung vor, wenn die Standgebühr nicht **4 Wochen** vor dem Veranstaltungstermin auf dem Konto gut gebracht ist.

Verhält sich der Aussteller während der Veranstaltung vertragswidrig, kann die Veranstalterin kurzfristig vom Vertrag zurücktreten und den Aussteller vom Platz verweisen.

Bei derartigem Rücktritt bleibt die Gebühr unberührt.

6. Haftung

Die Veranstalterin weist darauf hin, dass sie nicht für Schäden des Ausstellers gegenüber Dritten haftet. Dem Aussteller wird empfohlen seine Haftpflichtversicherung über die Veranstaltung zu informieren bzw. falls notwendig eine Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung abzuschließen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung incl. Auf- und Abbau des Standes haftet der Aussteller für den daraus entstehenden Schaden zu 100%.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Dienstleistungsrechts.

Merkblatt zu Genehmigungsaufgaben für Veranstaltungen mit Sondernutzungsgenehmigung

- Preise für Essen und Getränke sollten sozialverträglich gestaltet sein, damit der gemeinnützige Status gewahrt bleibt.
- Keine Fette, Öle, Essensreste in die Kanalisation! (Hohe Bußen bis zu Freiheitsstrafe)
- Kanaldeckel und Hydrantenabdeckungen freilassen.
- Gehwegflächen dürfen nur zum Auf- und Abbau in Schrittgeschwindigkeit mit bis zu 3,5 t befahren werden. Parken ist nicht erlaubt.
- Feuerwehrezufahrten, Rettungswege (3,5 m breite Gasse), Hauseingänge sind ständig freizuhalten.
- Keine Taue, Drähte, Gegenstände an Bäumen anbringen oder anlehnen. Keine Flüssigkeiten auf Baumscheiben wegschütten.
- Keine Beschallung von Imbiss-, Getränke- und Verkaufsständen.
- Nur wieder verwertbares Geschirr (Pfand).
- Amtliches Gesundheitszeugnis für Verkäufer von Speisen und Getränken.
- Ordnerkennzeichnung: Armbinden.